



Kanton Zürich
Finanzdirektion
Personalamt

22. März 2022
1/6

Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend Umsetzung Ehe für alle und Adoptionsurlaub

Synopse Stand 25.3.2022

ENTWURF

Bisherige Regelung		Neue Regelung
b. Hochzeit oder Eintragung der Partnerschaft eines eigenen Kindes, von Geschwistern, Vater oder Mutter	1 Arbeitstag	b. Hochzeit eines eigenen Kindes, von Geschwistern, eines Elternteils 1 Arbeitstag
c. Aufnahme eines Kindes in ein unentgeltliches dauerhaftes Pflegeverhältnis	5 Arbeitstage für den Vater und die Mutter in den ersten zwei Monaten seit Aufnahme des Kindes	lit. c wird aufgehoben.
d. Krankheit oder Unfall in der Familie – wenn andere Hilfe fehlt – bei Familien mit eigenen Kleinkindern oder Kindern im schulpflichtigen Alter – wenn ein Familienmitglied im Sterben liegt	die notwendige Zeit, höchstens 2 Arbeitstage pro Ereignis die notwendige Zeit, höchstens 5 Arbeitstage pro Ereignis 2 Arbeitstage	lit. d – h werden zu lit. c – g.
e. Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, eines Kindes oder der Eltern	3 Arbeitstage	
f. Tod der Schwiegereltern, von Schwiegertöchtern, Schwiegersöhnen und Geschwistern	2 Arbeitstage	

Bisherige Regelung		Neue Regelung
g. Tod von Grosseltern, Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Geschwistern, Geschwistern der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, Enkeln, Tanten oder Onkeln	1 Arbeitstag, im Falle der Erledigung von Formalitäten im Zusammenhang mit dem Todesfall 2 Arbeitstage	
h. Tod anderer Verwandter oder von Dritten	die notwendige Zeit zur Teilnahme an der Beerdigung, höchstens 1 Arbeitstag	
C. Elternschaft		
<i>Vaterschaftsurlaub</i>		<i>Urlaub des anderen Elternteils</i>
§ 96a		
¹ Der Angestellte, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder innerhalb der auf die Geburt folgenden sechs Monate dessen rechtlicher Vater wird, hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen und auf einen unbezahlten Urlaub von einem Monat.		¹ Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zwei Wochen und auf einen unbezahlten Urlaub von einem Monat hat: a. der Angestellte, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder innerhalb der auf die Geburt folgenden sechs Monate dessen rechtlicher Vater wird; b. die Angestellte, die im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher anderer Elternteil ist.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
² Der bezahlte Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden. Der unbezahlte Vaterschaftsurlaub muss innert zwölf Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts und der Aufteilung der Urlaube ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.	² Der bezahlte Urlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden. Der unbezahlte Urlaub muss innert zwölf Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts und der Aufteilung der Urlaube ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.
³ Abs. 1 und 2 gelten auch für die Angestellte, bei deren eingetragener Partnerin ein Kindesverhältnis mit Geburt begründet wird, soweit nicht gleichzeitig ein Vaterschaftsurlaub gemäss Abs. 1 und 2 bezogen wird.	
⁴ Die nach den Bestimmungen über den Erwerbsersatz ausgerichtete Entschädigung steht im Umfang des bezahlten Vaterschaftsurlaubs der Staatskasse zu.	³ Die nach den Bestimmungen über den Erwerbsersatz ausgerichtete Entschädigung steht im Umfang des bezahlten Urlaubs der Staatskasse zu.
<i>Urlaub bei Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses</i>	<i>Urlaub bei Begründung eines Pflegeverhältnisses</i>
§ 98	§ 98
Bei der Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses im Hinblick auf eine spätere Adoption wird § 96 sinngemäss angewendet. Die Direktion, das zuständige oberste kantonale Gericht oder das Notariatsinspektorat legen den Urlaub der Elternteile im Einzelfall fest.	¹ Bei der Begründung eines Pflegeverhältnisses im Hinblick auf eine spätere Adoption wird dem angestellten Elternteil ein bezahlter Urlaub von höchstens acht Wochen gewährt.
	² Die Direktion, das zuständige oberste kantonale Gericht oder das Notariatsinspektorat legen den Urlaub der Elternteile im Einzelfall fest.
	³ Der Urlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. Er kann wochenweise bezogen werden. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts und der Aufteilung des Urlaubs ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
	<p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xxxxxx:</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="1234 531 2157 595">I. Das neue Recht gemäss § 96a Abs. 1 lit. b gilt bei Geburt eines Kindes ab 1. Juli 2022.<li data-bbox="1234 632 2157 727">II. Das alte Recht gemäss § 96a Abs. 3 bleibt anwendbar auf Angestellte, bei denen ein Kindesverhältnis innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung begründet wird.<li data-bbox="1234 764 2157 860">III. Das neue Recht gemäss § 98 ist anwendbar auf Angestellte, die ein Kind sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderung in ein Pflegeverhältnis aufnehmen.

ENTWURF